

zu wiederholen, finden wir uns um so mehr veranlaßt, da besonders die Weise, auf welche der Ehe- und Sponsaliensachen in dem Mandate gedacht wird, geeignet ist, einige Ungewißheit über den wahren Sinn der hier einschlagenden Stelle des 32sten §. zu erregen. Im 43sten §. nämlich werden Sponsaliensachen, wenn ein öffentliches Ehelobnis Statt gefunden hat, zu den rein geistlichen gerechnet. Von Ehesachen ist dies zwar nicht bestimmt ausgesprochen, aber nach dem Schlusse vom Kleinern aufs Größere, hat man unstreitig anzunehmen, daß auch diese für rein geistlich gelten sollen. Nun finden sich aber im 32sten §., wo die rein geistlichen Sachen aufgezählt werden, weder Ehe- noch Sponsalien-Sachen namentlich aufgeführt, und man kann also, da sie doch in die Kategorie des 32sten §. nach dem Sinne des Gesetzes gehören, nicht anders als glauben, daß sie unter der allgemeinen Benennung der Glaubens- und Gewissens-Sachen verstanden seyn sollen. Rechnet man aber Ehe- und Sponsalien-Sachen, welche bei weitem zum größern Theile in Rechtsstreitigkeiten bestehen, in ihrem ganzen Umfange zu den Glaubens- und Gewissens-Sachen, und zieht sie um deswillen vor das geistliche Forum, so muß nothwendig eine namhafte Ungewißheit darüber entstehen, ob diese Behörde nur als rein kirchliche, in der vorhin angedeuteten Maaße, Glaubens- und Gewissens-Sachen zu ihrer Competenz rechne, oder ob sie auch rechtliche Verhandlungen, vermöge einer mittelbaren Beziehung, in diese Kategorie einzuschließen und als Gerichtshof vor sich zu ziehen gemeint sey; welchen Falls die von uns gewünschte Benennung der hier zu subsumirenden Sachen, oder wenigstens das Aussprechen des Prinzips, nach welchem man bei dieser Subsumtion zu verfahren gedenkt, nach dem im vorigen schon von uns Bemerkten, als dringendes Bedürfnis erscheint.

Nach welchen Gesetzen die katholisch-geistliche Behörde, als Justizbehörde, die Rechtspflege zu vollziehen hat, bestimmt der §. 23. des Gesetzes, wie wir dankbar anerkennen, dahin, daß in der Regel die Landesgesetze als Norm ihres Verfahrens zu betrachten sind. Indes ist unter den Ausnahmen von dieser Regel eine Abweichung von den Landesgesetzen auch dann nachgelassen, wenn ihnen in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegen stehen. Ohne gegen diesen Satz an sich etwas einzuwenden, müssen wir doch seine nähere Erläuterung insofern für erforderlich halten, als über die Frage: was in Hinsicht auf das Eherecht als entschieden feststehendes Dogma der katholischen Kirche zu betrachten sey, selbst in den Schriften katholischer Kirchen- und Rechtslehrer, wie in der Praxis katholischer Staaten, sich manche Abweichung findet, welche der für ein Gesetz nothwendigen Sicherheit Eintrag thut. Da jedoch die Erlassung einer neuen Eheordnung von Ew. R. M. beschlossen worden ist, von welcher wir nicht zweifeln, daß sie als allgemeine Vorschrift für alle Confessionsverwandten abgefaßt seyn, mithin die abweichenden Rechte katholischer Glaubensgenossen bestimmt bezeichnen wird, so enthalten wir uns für jetzt eines weiteren Verweilens bei diesem Gegenstande, eben so wie wir bis zu Mittheilung des gedachten neuen Gesetzes unsere in Hinsicht auf den Inhalt des 37sten §. des Mandats

